



# GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23      Bezirk St. Veit a.d. Glan  
Telefon: 04279-7600    Telefax: 04279-7600-22

Zahl: 004/2005

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 29.8.2005, Zahl: 004/2005, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindevorstandes festgesetzt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 2,0 v.H. des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten.

### § 2

#### **Sitzungsgeld für Ausschußobmänner**

Dem Obmann eines Ausschusses gebührt das Sitzungsgeld gemäß § 1 im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn er mehrere Obmannfunktionen ausübt.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.9.2005 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1998, Zahl: 004/1998, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 01.09.2005

Abgenommen am: 08.10.2005